

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum besteht aus folgenden sechs Bausteinen

- 1 Landwirtschaft „Wachstum“ mit Zinsbonus für Junglandwirte
- 2 Landwirtschaft „Nachhaltigkeit“
- 3 Agrar- und Ernährungswirtschaft „Wachstum und Wettbewerb“
- 4 Agrar- und Ernährungswirtschaft „Umwelt- und Verbraucherschutz“
- 5 Neue Energien „Energie vom Land“
- 6 Landwirtschaft „Liquiditätssicherung“

dient der Finanzierung von Vorhaben in Brandenburg.

Die Darlehen werden durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum wird in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) angeboten.

Baustein 5

Er basiert auf dem Programm „Energie vom Land“ (Programm-Nr. 255) der Landwirtschaftlichen Rentenbank und dient der Förderung von Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von anderen organischen Verbindungen.

Wer wird gefördert?

Es werden Unternehmen der Energieproduktion unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert.

Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission¹ sein. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem „Merkblatt KMU“.

Wer wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten². Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Was wird gefördert?

- Investitionen zur energetischen Verwertung nachwachsender Rohstoffe und anderer organischer Verbindungen z. B. Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
- Investitionen von Unternehmern der Landwirtschaft und Agrar- und Ernährungswirtschaft in Fotovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen

Die vorgenannten Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Pro-

duktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Was wird nicht gefördert?

- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen
- Erwerb von Betriebsmitteln

Wie wird gefördert?

Finanzierungsanteil:

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Darlehenshöchstbetrag:

Die Darlehen sollen je Darlehensnehmer und Jahr 10 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“.

Laufzeitvarianten:

Die Darlehen können mit 4-, 6-, 10- oder 20-jährigen Laufzeiten ausgereicht werden.

Konditionen:

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.ilb.de erhältlich. Es werden in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Darlehenssicherheiten 10 Preisklassen angeboten. Der Zinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden darüber hinaus durch die ILB für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Auszahlung:

Die Darlehen werden von der ILB zu 100 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 EUR eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,00 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 EUR begrenzt.

Bereitstellungsprovision:

0,25 % p. M. (3 % p. a.), beginnend ab dem übernächsten Monatsersten nach Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten (Teil-)Beträge

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase nicht zulässig.

¹ Abl. (EG) Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36

² Abl. (EG) Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem „Merkblatt Beihilfen“.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Darlehensnehmer gewählte Hausbank.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Angaben und Unterlagen:

- Antragsvordruck
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition
- Kumulierungserklärung

Der Antrag inklusive aller Anlagen im Original ist über die Hausbank an die ILB zu richten.

EU-Beihilfebestimmungen

Die Darlehen aus diesem Programm sowie die von der ILB gewährten Zinsverbilligungen können Beihilfen auf Basis von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)³ enthalten. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Rückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig. Weitere Informationen finden Sie im „Merkblatt Beihilfen“.

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Sonstige Bedingungen

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die AGB für den Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum.

Gültigkeit

Das Programm gilt ab 1. April 2009.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Telefon: 0331 660-2211

Telefax: 0331 660-1690

E-Mail: bklr@ilb.de

Internet: www.ilb.de

³ Abl. (EU) Nr. L 214 vom 09.08.2008 S. 3